



Tierhilfe Pfalz e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierhilfe- Pfalz e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stelzenberg. Er ist konfessionell und weltanschaulich neutral. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern unter der Nummer VR 30315 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe:

1. Den Tierschutzgedanken zu vertreten und zu fördern, durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel, Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken sowie ihr Wohlergehen zu fördern.
2. Tierquälerei, Tiermisshandlung oder Tiermissbrauch zu verhindern und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen.
3. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich nicht allein auf den Schutz der Haustiere, sondern auf die gesamte in Freiheit lebende Tierwelt unserer Umwelt.
4. Fachliche, finanzielle und materielle Unterstützung von deutschen und ausländischen Tierheimen und Tierschutzvereinen sowie bedürftiger Tierhalter zur Verbesserung der Lebensbedingungen ihres Tieres.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Inhaber von Vereinsämtern sind unentgeltlich tätig (§27 Abs. 3 BGB-E). Die Mitglieder des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) in Form pauschalen Aufwändungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann im Rahmen des maximal zulässigen steuerlichen Höchstbetrages geleistet werden. Der Anspruch muss bis spätestens zum 01.03. eines auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Jahres geltend gemacht werden. Andernfalls ist die Geltendmachung des Anspruches ausgeschlossen.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften können als Mitglieder aufgenommen werden.
3. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung werden die Gründe auf Verlangen des Antragstellers mitgeteilt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck des Vereins (§2) zu dienen und diesen zu fördern. Sie sind zur Zahlung des Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist jederzeit möglich, der geleistete Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet.

6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es durch sein Verhalten gegen den Zweck und Ziel des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins herabsetzt oder durch vereinschädigenden Verhalten schuldig macht.
 - b) wenn die Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als 3 Monate in Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb 2 Wochen voll entrichtet.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitglieder- Jahresbeitrages wird auf Empfehlung des Vorstandes von der Beschluss fassenden Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jährlich zu entrichten. Der Vorstand ist in Ausnahmefällen berechtigt, Mitgliedern den Beitragssatz zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Ebenso ist es jedem Mitglied überlassen, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Vereine können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der jeweilige Jahresbeitrag wird vom Vorstand bestimmt.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus :
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r)
 3. Kassenwart
 4. Schriftführer
2. Jeder von Ihnen ist befugt den Verein nach außen zu vertreten, sofern es den Vereinszielen nicht entgegensteht. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich und sind befugt, Verträge zu unterschreiben.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Jeder einzeln für das jeweilige Amt.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
5. Der Vorstand ist z.B. im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen, vorbehaltlich der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen, durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitgliedern, der die von Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachen Briefes oder E-Mail an die letztbekannte Anschrift / E-Mail Adresse der Mitglieder einzuberufen.

2. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
3. Die Mitgliederversammlungen beschließen mit der Stimmenmehrheit der erschienen Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Antrag von mind. Einem Viertel der Mitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes im gleichen Verfahren wie nach Abs. 1 einberufen werden.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§10 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und sollen durch Abbuchung eingezogen werden. Sie sind jeweils am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Auffangstationsverwaltung

Hat der Verein eine Auffangstation oder Tierheimähnliche Einrichtung errichtet, so obliegt die Verwaltung dem Vorstand.

§12 Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das Vermögen der Körperschaft an das Tierheim Koblenz zwecks Verwendung für den Tierschutz.
2. Die vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2023 beschlossen und wird mit Eintragung ins Vereinsregister wirksam.